

Satzung
über das besondere Vorkaufsrecht
der Gemeinde Pullach i. Isartal

im Bereich des Grundstückes Kreuzeckstraße 21

(Vorkaufsrechtssatzung)
vom DD.MM.YYYY
Gemeinderatsbeschluss: DD.MM.YYYY

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) folgende

S a t z u n g

über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Pullach i. Isartal im Bereich des Grundstückes Kreuzeckstraße 21 (Fl.-Nr. 695 Gemarkung Pullach).

§ 1
Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen erlassen. Zielstellung ist die Erweiterung der unmittelbar angrenzenden Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 461/68 und 442/5 am sog. „Wöllnerplatz“ mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz. Das Anwesen auf der Kreuzeckstr. 21 ist vorgesehen für fehlende Großtagespflege und zur Unterbringung eines Kindergartens, einer Kindertagesstätte und als Erweiterungsfläche des nördlich angrenzenden Spielplatzes. Dies soll zunächst im Bestand und später durch entsprechende Neubauten erfolgen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für das Grundstück Kreuzeckstraße 21 umfasst die Fl.-Nr. 695 Gemarkung Pullach. Der Geltungsbereich ist auch in beiliegendem Lageplan (Anlage 1 / Plan-Nr. 19 09 19 / VK1), der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

